

# PROTOKOLL NR. 5

über die 5. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 4. April 2007, 18.00 Uhr im 2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

**Anwesend:** Gemeindevorsteher Anton Eberle  
4 Gemeinderätinnen  
8 Gemeinderäte  
Protokollführerin Hildegard Wolfinger

## I. **Genehmigung Traktandenliste**

**Protokoll Nr. 4  
Zusatzprotokoll Nr. 4**

5/1 **Baugesuche**

5/2 **Arbeitsvergaben und Arbeitsausschreibungen**

2.1 **Neubau Kreisel Westkreuzung Balzers**

- 1.1 Verkabelung Steuerkabel Wasserversorgung
- 1.2 Kabelanlage-Lieferung und Installation
- 1.3 Belagsarbeiten und -erneuerungen
- 1.4 Baumeisterarbeiten

2.2 **Sanierung diverser Gemeindestrassen Balzers/Mäls**

- 2.1 Pflästerung und Abschlüsse/Belagsarbeiten

2.3 **Kommunikation Aussenstellen mit Verwaltung**

- 3.1 Elektroanlagen (Schwachstrominstallationen)

2.4 **Alters- und Pflegeheim Schlossgarten – Umgebungsgestaltung Nord**

- 4.1 Festlegung, welche Geschäfte zur Offerteingabe eingeladen werden und Festlegung Vergabeverfahren – Gärtnerarbeiten inkl. Bepflanzungen

2.5 **Gebiet Neugrüt – Trennung unverschmutztes Abwasser**

- 5.1 Kanalreinigung und Kanalfernsehen

2.6 **Neubau Werkhof Neugrüt**

- 6.1 Wettbewerbsbegleitung

5/3 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**

- 1.1 Rudolf Neuhäusler, Meldina 10, Mauren
- 1.2 Claudia Lina Prandini, Eschestrasse 36, Eschen

**3.2 Aufnahme im ordentlichen Verfahren**

- 2.1 Tsültim Dorjee Mönkangsar, Prafatell 9, Balzers
- 2.2 Tenzin Jimmy Mönkangsar, Prafatell 9, Balzers
- 2.3 Gelsang Lhakdrön Mönkangsar, Prafatell 9, Balzers
- 2.4 Tenzin Wangmo Mönkangsar, Dorfstrasse 70, Triesen
- 2.5 Sonam Wangdank Mönkangsar und seine Ehefrau Digi Dolgar Mönkangsar sowie ihre minderjährige Tochter Sonam Dolgar Mönkangsar, Prafatell 9, Balzers

**5/4 Baukostenabrechnung**

- 4.1 Neubau Primarschule Iramali – Innenbeschattung Untergeschoss

**5/5 Familienhilfen Dachverband / Gemeindebeiträge 2007 – Kreditgenehmigung****5/6 Vereinsjubiläen**

- 6.1 Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen
- 6.2 Ausrichtung der Gemeindebeiträge – Fussballclub Balzers, Turnverein Balzers und Harmoniemusik Balzers

**5/7 Überbauung Höfle – Verteilschlüssel der “vorgezogenen gemeinsamen Projektierungskosten“ betreffend Überbauungsplan, Baureglement und Baulandumlegung****5/8 Geodateninfrastruktur Balzers (GDIB) – Verwaltung, Nutzung, Gemeinde-GIS – Kreditgenehmigung und Arbeitsvergabe****5/9 Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes****5/10 Gemeindekanal (Video- und Teletext)****5/11 Personelles**

- 11.1 Befristete Anstellung von Bruno Willam als Religionslehrer
- 11.2 Befristete Anstellung von Sabine Hermann als Religionslehrerin
- 11.3 Reduktion Beschäftigungsgrad von Christel Kaufmann
- 11.4 Änderung des Anstellungsvertrages von Liselotte Wichser als Religionslehrerin

**II. Protokoll Nr. 4**

**Beschluss** (einstimmig): Genehmigt

**Zusatzprotokoll Nr. 4**

**Beschluss** (einstimmig): Genehmigt

**5/1 Baugesuche**

Es wurden zwei Baugesuche behandelt. Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

## 5/2 Arbeitsvergaben und Arbeitsausschreibungen

### 2.1 Neubau Kreisel Westkreuzung Balzers

Anlässlich der Sitzung vom 21. März 2007 wurde das Projekt für den Neubau Kreisel Westkreuzung genehmigt. Für den auf die Gemeinde Balzers entfallenden Anteil wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 342'972.00 inkl. MwSt. genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde anlässlich der Sitzung vom 7. März 2007 für Projektierung und Bauleitung durch das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan, zusätzlich ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 60'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

#### 1.1 Verkabelung Steuerkabel Wasserversorgung

In der Zwischenzeit wurde für die Lieferung und Montage der Kabelanlage für die Wasserversorgung bei nachstehender Firma eine Offerte eingeholt:

Züllig AG, Postfach 73,  
9424 Rheineck

CHF 8'811.80 inkl. MwSt.

Die Offerte der Firma Züllig AG, Rheineck, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Im Kostenvoranschlag ist für die Verkabelung Steuerkabel (NPK 993) ein Betrag von CHF 10'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

**Beschluss** (einstimmig): Die Lieferung und Montage der Kabelanlage für die Wasserversorgung wird zum Preise von CHF 8'811.80 inkl. MwSt. an die Firma Züllig AG, Rheineck, vergeben.

#### 1.2 Kabelanlage-Lieferung und Installation

In der Zwischenzeit wurde für die Ausführung der Strassenbeleuchtung bei nachstehender Firma eine Offerte eingeholt:

LKW, Im alten Riet 17, 9494 Schaan

CHF 45'429.20 inkl. MwSt.

Die Offerte der Firma LKW, Schaan, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Im Kostenvoranschlag ist für die Kabelanlage-Lieferung und Installation (NPK 992) ein Betrag von CHF 45'429.20 inkl. MwSt. vorgesehen.

**Beschluss** (einstimmig): Die Ausführung der Strassenbeleuchtung wird zum Preise von CHF 45'429.20 inkl. MwSt. an die Firma LKW, Schaan, vergeben.

#### 1.3 Belagsarbeiten und -erneuerungen

In der Zwischenzeit wurden für die Belagsarbeiten und -erneuerungen bei vier Firmen im offenen Verfahren Offerten eingeholt.

Im Kostenvoranschlag ist für die Belagsarbeiten und -erneuerungen (NPK 223) ein Betrag von CHF 32'306.35 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Adolf Nigg): Die Belagsarbeiten und -erneuerungen werden zum Preise von CHF 30'093.45 inkl. MwSt. an die Firma Foser AG, Balzers, vergeben.

#### 1.4 **Baumeisterarbeiten**

In der Zwischenzeit wurden für die Baumeisterarbeiten bei sechs Firmen im offenen Verfahren Offerten eingeholt.

Im Kostenvoranschlag ist für die Baumeisterarbeiten (Regieansätze NPK 111, Baustelleneinrichtung NPK 113, Demontage und Abbrüche NPK 117, Bauarbeiten für Werkleitungen NPK 151, Entwässerungen NPK 237) ein Betrag von CHF 124'983.85 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Adolf Nigg): Die Baumeisterarbeiten werden zum Preise von CHF 102'271.35 inkl. MwSt. an die Firma Foser AG, Balzers, vergeben.

### 2.2 **Sanierung diverser Gemeindestrassen Balzers/Mäls**

#### 2.1 **Pflästerung und Abschlüsse/Belagsarbeiten**

Anlässlich der Sitzung vom 21. Februar 2007 beschloss der Gemeinderat, dass im Jahr 2007 diverse Gemeindestrassen in den Ortsteilen Balzers und Mäls saniert werden sollen. Für die Ausführung vorgenannter Arbeiten wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 99'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Die Sanierung diverser Gemeindestrassen Balzers/Mäls wurde gemäss nachstehenden Kriterien ausgeschrieben:

**Sanierung diverser Gemeindestrassen Balzers/Mäls  
(NPK Nr. 222D Pflästerung und Abschlüsse)  
(NPK Nr. 223D Belagsarbeiten)**

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	ÖAWG, ÖAWV
<b>Vergabe:</b>	Gemeinderat
<b>Auftragsart:</b>	Bauftrag
<b>Verfahrensart:</b>	Verhandlungsverfahren

**Zuschlagskriterien und Gewichtungen:**

70 % Preis

20 % Einsatz und Qualität der Arbeitskräfte

10 % Umweltverträglichkeit

In der Zwischenzeit wurden bei fünf Firmen im Verhandlungsverfahren Offerten eingeholt.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Adolf Nigg): Die Sanierung diverser Gemeindestrassen Balzers/ Mäls wird zum Preise von CHF 75'546.55 inkl. MwSt. an die Firma Foser AG, Balzers, vergeben.

## 2.3 Kommunikation Aussenstellen mit Verwaltung

### 3.1 Elektroanlagen (Schwachstrominstallationen)

Anlässlich der Sitzung vom 7. März 2007 wurde das in Zusammenarbeit mit der Firma HSL Informatik AG erarbeitete Projekt für die Kommunikation mit den Aussenstellen der Gemeinde Balzers genehmigt. Für die Ausführung vorgenannten Projektes wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 115'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

In der Zwischenzeit wurden für die Elektroanlagen (Schwachstrominstallationen) (BKP 23) bei drei Firmen Offerten eingeholt.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroanlagen (Schwachstrominstallationen) (BKP 23) ein Betrag von CHF 50'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Heini Vogt): Die Arbeiten für die Elektroanlagen (Schwachstrominstallationen) (BKP 23) werden zum Preise von CHF 49'735.30 inkl. MwSt. an die Firma Heini Vogt AG, Balzers, vergeben.

## 2.4 Alters- und Pflegeheim Schlossgarten – Umgebungsgestaltung Nord

### 4.1 Festlegung, welche Geschäfte zur Offerteingabe eingeladen werden und Festlegung Vergabeverfahren – Gärtnerarbeiten inkl. Bepflanzungen

Anlässlich der Sitzung vom 18. September 2006 wurde für die Neugestaltung Haupteingang und Vorplätze zur Strasse Unterm Schloss (Teil 1 des Gesamtprojektes) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 195'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

**Beschluss** (einstimmig): Die Gärtnerarbeiten inkl. Bepflanzungen sollen gemäss nachstehenden Kriterien ausgeschrieben werden:

#### **Gärtnerarbeiten, Bepflanzung (BKP 421)**

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	ÖAWG, ÖAWV
<b>Vergabe:</b>	Gemeinderat
<b>Auftragsart:</b>	Bauftrag Lieferauftrag
<b>Verfahrensart:</b>	Direktvergabe

**Zuschlagskriterien und Gewichtungen:**

100 % Preis

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**2.5 Gebiet Neugrüt – Trennung unverschmutztes Abwasser****5.1 Kanalreinigung und Kanalfernsehen**

Anlässlich der Sitzung vom 21. Februar 2007 beschloss der Gemeinderat, dass die Trennung des unverschmutzten Abwassers im Gebiet Neugrüt ausgeführt und gemäss nachstehenden Kriterien ausgeschrieben werden soll:

**Kanalreinigung und Kanalfernsehen (BKP 151)****Gesetzliche Grundlage:** ÖAWG, ÖAWV**Vergabe:** Gemeinderat**Verfahrensart:** Direktvergabe**Zuschlagskriterien und Gewichtungen:**

75 % Preis

25 % Einsatz und Qualität der Arbeitskräfte

In der Zwischenzeit wurden bei fünf Firmen im Direktverfahren Offerten eingeholt.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Die Arbeiten für die Kanalreinigung und das Kanalfernsehen werden zum Preise von CHF 23'926.25 inkl. MwSt. an die Firma Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, vergeben.

**2.6 Neubau Werkhof Neugrüt****6.1 Wettbewerbsbegleitung**

Anlässlich der Sitzung vom 7. März 2007 beschloss der Gemeinderat, dass für die Erlangung von Projektideen für den Neubau "Werkhof Neugrüt" im nicht offenen Verfahren nach ÖAWG ein Projektwettbewerb durchgeführt werden soll. Für die Durchführung vorgenannten Projektwettbewerbes wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 215'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

In der Zwischenzeit wurden für die Wettbewerbsbegleitung bei vier Firmen im Direktverfahren Offerten eingeholt.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Die Wettbewerbsbegleitung für den Neubau Werkhof Neugrüt wird zum Kostendach von CHF 43'000.00 inkl. Nebenkosten und MwSt. an die ARGE Hartmann & Sauter und Stauffer & Studach AG, Chur, vergeben.

5/3 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**

1.1 **Rudolf Neuhäusler, Meldina 10, Mauren**

Im Sinne von Artikel 5, Absatz 6 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (LGBl. 1996 Nr. 124) ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

**Herrn Rudolf Neuhäusler, Meldina 10, 9493 Mauren,**

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht worden. Die Überprüfung habe ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien.

Herr Rudolf Neuhäusler ist der Ehemann von Dagmar Neuhäusler, geborene Tribelhorn. Dagmar Tribelhorn ist Liechtensteinerin und Balzner Gemeindebürgerin.

**Beschluss** (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 1996 Nr. 124, von

**Herrn Rudolf Neuhäusler, Meldina 10, 9493 Mauren,**

erhebt.

1.2 **Claudia Lina Prandini, Eschestrasse 36, Eschen**

Im Sinne von Artikel 5, Absatz 6 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (LGBl. 1996 Nr. 124) ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

**Frau Claudia Lina Prandini, Eschestrasse 36, 9492 Eschen,**

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht worden. Die Überprüfung habe ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien.

Frau Claudia Lina Prandini ist die Ehefrau von Roberto Prandini. Roberto Prandini ist Liechtensteiner und Balzner Gemeindebürger.

**Beschluss** (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 1996 Nr. 124, von

**Frau Claudia Lina Prandini, Eschestrasse 36, 9492 Eschen,**

erhebt.

3.2 **Aufnahme im ordentlichen Verfahren**

2.1 **Tsültim Dorjee Mönkangsar, Prafatell 9, Balzers**

Herr Tsültim Dorjee Mönkangsar, geboren am 4. Juni 1985, tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger, ledig, Prafatell 9, Balzers, seit Mai 1999 wohnhaft

in Liechtenstein hat beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden soll.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt:

Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Herrn Tsültim Dorjee Mönkansar, geboren am 4. Juni 1985, tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger, ledig, Prafatell 9, Balzers, zur Kenntnis und unterbreitet dieses Einbürgerungsgesuch in diesem Sinne einer Gemeindebürgerabstimmung.

Anlässlich der Gemeindeabstimmung am 15. und 17. Juni 2007 soll vorgenanntes Einbürgerungsgesuch den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

## 2.2 **Tenzin Jimmy Mönkansar, Prafatell 9, Balzers**

Herr Tenzin Jimmy Mönkansar, geboren am 14. Mai 1983, tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger, ledig, Prafatell 9, Balzers, seit Oktober 1993 wohnhaft in Liechtenstein hat beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden soll.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt:

Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Herrn Tenzin Jimmy Mönkansar, geboren am 14. Mai 1983, tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger, ledig, Prafatell 9, Balzers, zur Kenntnis und unterbreitet dieses Einbürgerungsgesuch in diesem Sinne einer Gemeindebürgerabstimmung.

Anlässlich der Gemeindeabstimmung am 15. und 17. Juni 2007 soll vorgenanntes Einbürgerungsgesuch den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

## 2.3 **Gelsang Lhakdrön Mönkansar, Prafatell 9, Balzers**

Frau Gelsang Lhakdrön Mönkansar, geboren am 15. Oktober 1980, tibetische/chinesische Staatsangehörige, ledig, Prafatell 9, Balzers, seit Oktober 1993



wohnhaft in Liechtenstein hat beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden soll.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt:

Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Frau Gelsang Lhakdrön Mönkangsar, geboren am 15. Oktober 1980, tibetische/chinesische Staatsangehörige, ledig, Prafatell 9, Balzers, zur Kenntnis und unterbreitet dieses Einbürgerungsgesuch in diesem Sinne einer Gemeindebürgerabstimmung.

Anlässlich der Gemeindeabstimmung am 15. und 17. Juni 2007 soll vorgenanntes Einbürgerungsgesuch den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

#### 2.4 **Tenzin Wangmo Mönkangsar, Dorfstrasse 70, Triesen**

Frau Tenzin Wangmo Mönkangsar, geboren am 30. April 1979, tibetische/chinesische Staatsangehörige, verheiratet, Dorfstrasse 70, Triesen, seit Oktober 1993 wohnhaft in Liechtenstein hat beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden soll.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt:

Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Frau Tenzin Wangmo Mönkangsar, geboren am 30. April 1979, tibetische/chinesische Staatsangehörige, verheiratet, Dorfstrasse 70, Triesen, zur Kenntnis und unterbreitet dieses Einbürgerungsgesuch in diesem Sinne einer Gemeindebürgerabstimmung.

Anlässlich der Gemeindeabstimmung am 15. und 17. Juni 2007 soll vorgenanntes Einbürgerungsgesuch den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

2.5 **Sonam Wangdank Mönkangsar und seine Ehefrau Digi Dolgar Mönkangsar und ihre minderjährige Tochter Sonam Dolgar Mönkangsar, Prafatell 9, Balzers**

Herr Sonam Wangdank Mönkangsar, geboren am 4. Mai 1960, tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger, verheiratet, Prafatell 9, Balzers, seit Oktober 1993 wohnhaft in Liechtenstein und seine Ehefrau Digi Dolgar Mönkangsar, geboren am 3. Mai 1960, tibetische/chinesische Staatsangehörige, Prafatell 9, Balzers, seit Mai 1999 wohnhaft in Liechtenstein und ihre minderjährige Tochter Sonam Dolgar Mönkangsar, geboren am 1. Januar 1992, haben beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden soll.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt:

Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Herrn Sonam Wangdank Mönkangsar, geboren am 4. Mai 1960, tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger, verheiratet, Prafatell 9, Balzers, seit Oktober 1993 wohnhaft in Liechtenstein und seiner Ehefrau Digi Dolgar Mönkangsar, geboren am 3. Mai 1960, tibetische/chinesische Staatsangehörige, Prafatell 9, Balzers, seit Mai 1999 wohnhaft in Liechtenstein und ihrer minderjährigen Tochter Sonam Dolgar Mönkangsar, geboren am 1. Januar 1992, zur Kenntnis und unterbreitet dieses Einbürgerungsgesuch in diesem Sinne einer Gemeindebürgerabstimmung.

Anlässlich der Gemeindeabstimmung am 15. und 17. Juni 2007 soll vorgenanntes Einbürgerungsgesuch den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

5/4 **Baukostenabrechnung**

4.1 **Neubau Primarschule Iramali – Innenbeschattung Untergeschoss**

Anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2007 beschloss der Gemeinderat unter anderem, dass im Untergeschoss beim Neubau Primarschule Iramali (bei den Werk- und Handarbeitsräumen sowie beim Computerraum) eine Innenbeschattung angebracht werden soll. Hierfür wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 17'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Die Arbeiten wurden in der Zwischenzeit ausgeführt und die hierfür notwendige Baukostenabrechnung liegt nun vor. Der Leistungsumfang wurde korrekt ausgeführt, kontrolliert und als erfüllt beurteilt. Die Arbeiten wurden mit einem Gesamtbetrag von CHF 16'678.00 inkl. MwSt. abgerechnet.

Folgedessen wurde der bewilligte Gesamtkredit im Betrage von CHF 17'000.00 inkl. MwSt. um CHF 322.00 inkl. MwSt. unterschritten.

Die Unterschreitung wird wie folgt begründet:

Die Arbeiten konnten günstiger ausgeführt werden.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt die vorliegende detaillierte Baukostenabrechnung betreffend Innenbeschattung im Untergeschoss der Primarschule Iramali zur Kenntnis, wonach dieselbe gegenüber dem bewilligten Gesamtkredit im Betrage von CHF 17'000.00 inkl. MwSt. mit einem Gesamtbetrag von CHF 16'678.00 inkl. MwSt. abgerechnet werden konnte.

## 5/5 **Familienhilfen Dachverband / Gemeindebeiträge 2007 – Kreditgenehmigung**

Betreffend der Auszahlung der Gemeindebeiträge von jährlich CHF 85'000.00 an den Dachverband der Familienhilfen hat der Stiftungsrat der LAK an der Sitzung vom 14.9.2005 Punkt 36.01, an der die Gemeindevorsteher anwesend waren, folgendes Vorgehen festgehalten:

Ab 2006 bezahlt das Land an den Dachverband der Familienhilfen nur noch den Beitrag des Landes von CHF 85'000.00 (50 %). Die Gemeinden bezahlen auf der Basis der Einwohnerzahlen ihre Gemeindebeiträge von zusammen ebenfalls CHF 85'000.00 (50 %) direkt dem Dachverband der Familienhilfen.

An der Vorsteherkonferenz vom 1.3.2007 haben die Gemeindevorsteher die Beitragszahlungen an den Dachverband für das Jahr 2007 bestätigt.

Der Gemeindebeitrag für das Jahr 2007 beträgt CHF 10'789.20.

**Beschluss** (einstimmig): Für die Auszahlung des Gemeindebeitrages 2007 an den Dachverband der Familienhilfen wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 10'789.20 genehmigt. Der Gemeindebeitrag für das Jahr 2007 in der Höhe von CHF 10'789.20 wird zur Auszahlung bewilligt.

## 5/6 **Vereinsjubiläen**

### 6.1 **Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen**

Betreffend Vereinsjubiläen gingen bei der Gemeinde diverse Gesuche ein. Aufgrund dessen, wurde nachstehendes Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen erarbeitet. In diesem Reglement wurden die massgebenden Kriterien zusammengefasst, um eine möglichst einheitliche und korrekte Beitragsleistung zu erreichen.

#### **Auszug aus dem Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen**

Als Vereinsjubiläum im Sinne des Reglements gilt jedes volle 25. Vereinsjahr. Demnach werden Beiträge für 25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre usw. ausgerichtet, sofern der Verein ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Gemeinde einreicht.

**Als bezugsberechtigte Vereine gelten grundsätzlich alle dorfansässigen Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- a) von der Vereinsversammlung genehmigte und in Kraft gesetzte Statuten besitzen und diese bei der Gemeinde deponiert haben;
- b) eine jährliche Vereinsversammlung abhalten, bei der die statutarischen Geschäfte erledigt werden;
- c) einem kulturellen, sportlichen, sozialen oder sonst der Allgemeinheit förderlichen Zwecke dienen.

Für Vereinsjubiläen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

25 Jahre	CHF	2'500.00
50 Jahre	CHF	5'000.00
75 Jahre	CHF	7'500.00
100 Jahre und mehr	CHF	10'000.00

Der Jubiläumsbeitrag beträgt maximal CHF 10'000.00.

Diese Beiträge werden periodisch vom Gemeinderat überprüft bzw. neu festgesetzt.

**Beschluss** (einstimmig): Das erarbeitete Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft.

## 6.2 Ausrichtung der Gemeindebeiträge – Fussballclub Balzers, Turnverein Balzers und Harmoniemusik Balzers

Nachstehende Vereine können im Jahr 2007 ihr Vereinsjubiläum feiern:

Fussballclub Balzers	75-jähriges Vereinsjubiläum
Turnverein Balzers	75-jähriges Vereinsjubiläum
Harmoniemusik Balzers	125-jähriges Vereinsjubiläum

Vorgenannte Vereine erfüllen die erforderlichen Kriterien und Voraussetzungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen.

**Beschluss** (einstimmig): Aufgrund des genehmigten Reglements zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen wird an nachstehende Vereine folgender Jubiläumsbeitrag ausbezahlt:

Fussballclub Balzers	CHF	7'500.00
Turnverein Balzers	CHF	7'500.00
Harmoniemusik Balzers	CHF	10'000.00

## Überbauung Höfle – Verteilschlüssel der "vorgezogenen gemeinsamen Projektierungskosten" betreffend Überbauungsplan, Baureglement und Baulandumlegung

Anlässlich der Sitzung vom 4. Dezember 2002 beschloss der Gemeinderat, dass diejenigen Kosten, welche im engeren Zusammenhang mit der Realisierung der verschiedenen Baukörper stehen (sogenannte vorgezogene gemeinsame Projektierungskosten) von der Gemeinde Balzers vorfinanziert und dem einzelnen Eigentümer bei Baubeginn belastet

werden. In diesem Zusammenhang wurde anlässlich der Sitzung vom 21. April 2004 beschlossen, dass sofern die genehmigten Gesamtkredite für den Gestaltungsrichtplan mit Sondervorschriften (Architekt-Vertrag Nr. 191.00/CHF 180'000.00 inkl. MwSt.) sowie für die diversen Aufwendungen, insbesondere externe juristische und planerische Beratungen (Vertrag Nr. 99999/CHF 197'496.75 inkl. MwSt.) überschritten werden, diese Kosten auf die beteiligten Grundeigentümer umgelegt werden.

Aufgrund der beiden GR-Beschlüsse sind auf dem Vorfinanzierungskonto 1015.09 seit dem 22.12.2002 bis dato Kosten in der Höhe von CHF 82'484.00 verbucht worden.

Am 18. Oktober 2006 richteten die heutigen Grundeigentümer ein Schreiben an die Gemeinde, indem sie die Bereitschaft erklären, von den aufgelaufenen "Vorfinanzierungskosten" den Betrag von CHF 48'028.65 zu übernehmen. Somit verbleiben für die Gemeinde Kosten in der Höhe von CHF 34'455.35.

Zur Lösung der sehr komplexen Aufgabe wurden für verkehrsplanerische, ortsbildgestalterische und juristische Abklärungen verschiedene Experten beigezogen. Bereits damals erkannte man, dass eine klare Trennung zwischen den Arbeiten für die generelle Überbauungs- und Landumlegungsplanung und den effektiv vorgezogenen Projektierungsarbeiten kaum machbar ist. Die Gemeinde ist involvierte Grundeigentümerin und zuständige Behörde für die Ortsplanung. Diese Umstände erschwerten eine klare Kostentrennung zusätzlich. Durch die Gründung der Bürgergenossenschaft im Juni 2004 mussten sämtliche Planungsinstrumente und Verträge entsprechend angepasst werden. Die Umschrift ins Grundbuch erfolgte im Oktober 2006.

In Anbetracht, dass die Grundeigentümer die Kosten für die Erschliessung des gesamten "Höfleperimeters" vollumfänglich übernehmen und aufgrund der erläuterten Umstände, soll die Gemeinde die Restkosten übernehmen.

**Beschluss** (einstimmig): Von der Gemeinde werden die verbleibenden Kosten in Höhe von CHF 34'455.35 übernommen. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Ansprüche der Baugenossenschaft gegenüber der Gemeinde abgegolten.

5/8

#### **Geodateninfrastruktur Balzers (GDIB) – Verwaltung, Nutzung, Gemeinde-GIS – Kreditgenehmigung und Arbeitsvergabe**

Das Ingenieurbüro Frommelt AG, Landstrasse 29, Vaduz, betreibt für das Land Liechtenstein und diverse liechtensteinischen Gemeinden die Geodateninfrastruktur. Somit ist für die Verwaltung, Bereitstellung und Nutzung der digitalen Landes- und Gemeindedaten eine gesamtheitlich wirtschaftliche Lösung mit den gewünschten Synergien anderer Gemeinden gewährleistet. Als Nachführungsgeometer der amtlichen Vermessung mit langjähriger GIS-Erfahrung verfügt das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, über die nötige Infrastruktur und die dafür erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter.

**Beschluss** (einstimmig): Für die Nutzung der Geodateninfrastruktur Balzers (GDIB) wird für die Vertragsdauer von 3 Jahren ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 45'000.00 inkl. MwSt. (Kosten rund CHF 15'000.00/Jahr) genehmigt. Die Arbeiten für den Betrieb und die Nutzung der GDIB werden gemäss vorliegendem Vertrag an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, vergeben.

5/9 **Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes**

Nach langwierigen Vorverfahren wurde in der Schweiz das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (ch-USG) auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Aufgrund des Zollvertrages wurde das ch-USG auch in Liechtenstein für anwendbar erklärt (erstmalig rechtsgenügend kundgemacht mit LGBl. 1997 Nr. 155). Auch die dazugehörigen Verordnungen wurden, je nachdem, ganz oder teilweise für anwendbar erklärt. Bezüglich der nur teilweise für anwendbar erklärten Lärmschutzverordnung hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings entschieden, dass diese zur Gänze anwendbar sei, da ansonsten das ch-USG nicht angewendet werden könne.

Dass Liechtenstein keine eigene Umweltschutzgesetzgebung hat, führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen. So sind z. B. die im ch-USG enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften oder die Strafbestimmungen auf die liechtensteinischen Verhältnisse nicht übertragbar. Auch hat das aufgrund des EWR-Abkommens zu übernehmende EU-Recht im Bereich des Umweltschutzes dazu geführt, dass Liechtenstein Einzelgesetze erlassen musste.

Insbesondere die Diskussion im Landtag zur Sanierung des Mehrzweckgebäudes in Mauren hat aufgezeigt, dass diese Zerstückelung und nur teilweise Anwendbarkeit des ch-USG zu einem dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Resultat führen kann. Die ungenügenden Strafnormen und die unzureichende Verankerung des Verursacherprinzips im Abfallgesetz haben ein einvernehmliches, transparentes Vorgehen verunmöglicht. Dies wird mit der gegenständlichen Vorlage vereinheitlicht und damit klarer gemacht.

Ein weiterer negativer Aspekt zeigt sich darin, dass die in Liechtenstein lediglich als anwendbar erklärten schweizerischen Umweltschutzbestimmungen zu wenig oder gar nicht in anderen Bereichen, vor allem im Bau- und Planungswesen, berücksichtigt wurden.

Die heutige Liechtensteiner Umweltschutzgesetzgebung ist nicht konzeptionell, sondern allein durch Bedürfnisse in einzelnen Sachbereichen entwickelt worden. Dies hat dazu geführt, dass Regelungen in Einzelgesetzen getroffen wurden, die eigentlich auf Verordnungsstufe gehören und dass wesentliche Grundsätze des Umweltschutzrechts in jedem Einzelgesetz wiederholt werden. Die aktuelle Zersplitterung des Umweltschutzrechts auf gesetzlicher und Verordnungsebene sowie die Berücksichtigung des anwendbaren schweizerischen Rechts macht eine transparente und effiziente Vorgehensweise nahezu unmöglich.

Gleichzeitig werden mit der gegenständlichen Vorlage zwei zu übernehmende EU-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2006 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wurde unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen der Regierung genehmigt. Die Gemeinden und diverse Institutionen wurden ersucht, zu Händen des Ressorts Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft bis 16. März 2007 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Der Fürstl. Regierung soll zu Handen des Ressorts Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes folgende Änderungen bzw. Ergänzungen anzubringen hat:

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Dem Amt für Umweltschutz werden zu grosse Kompetenzen beigemessen. Der Grundtenor des Gesetzes basiert darauf, dass die Regierung bestimmt, das Amt für Umweltschutz kontrolliert und anordnet und die Gemeinde zahlt und durchführt. Eine solche Regelung untergräbt die Gemeindeautonomie. Kompetenzen, Verantwortung, Durchführung und Finanzierung sollten gemeindeübergreifend gemeinsam gelöst werden. Die Bereiche Kompetenzen und Finanzen sind zu Ungunsten der Gemeinden geregelt und sollten dementsprechend angepasst werden.

Die Gemeinde Balzers begrüsst die Schaffung eines eigenständigen USG, das die verschiedenen Einzelgesetze zusammenfasst und geht mit der Regierungsvorlage einig, dass in diesem Gesetz nur Grundsätze geregelt werden. Die Regierung hat sich unseres Erachtens zu Recht dafür entschieden, das Schweizer Umweltschutzgesetz (ch-USG) als Rezeptionsvorlage für das USG zu nehmen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vernehmlassungsvorlage ist jedoch recht schwierig, da die konkreten Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht von den allgemeinen Grundsätzen ausgehen, sondern von den noch nicht vorliegenden Detailregelungen. Es ist deshalb zu begrüessen, wenn auch auf der Verordnungsebene Vernehmlassungen durchgeführt würden und in diesen Verordnungen der Schutz der Natur und die Gesundheit der Menschen an erster Stelle gestellt würden. Die Grundgedanken des Vorsorgeprinzips, des Verursacherprinzips und der ganzheitlichen Betrachtungsweise dieses Gesetzes teilen wir vollumfänglich. Zentrale Strategie des Umweltschutzes muss es sein, jegliche umweltschädigenden Aktivitäten zu verhindern oder fortlaufend zu reduzieren.

Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung liegen die Verordnungen nicht vor. Diese sollen zu gegebener Zeit auch über direkt demokratische Mittel geregelt werden.

Im Rahmen dieses Gesetzes soll explizit auch der Umgang mit Lichtemissionen geregelt werden.

### **Immissionsbelastung durch Lichtquellen**

Immissionsbelastungen, die durch Beleuchtungsanlagen verursacht werden, finden im Gesetz keinen Niederschlag. Wir regen an, die Werte in einer "Licht-Richtlinie" zu regeln.

### **Umweltschutzkommission**

Die Einsetzung einer Umweltschutzkommission mit sachverständigen Personen, in der auch Nichtregierungsorganisationen und die Gemeinden vertreten sind, halten wir für sehr wichtig. Die Kommission sollte unter anderem bei Verordnungen, die im Rahmen des Umweltschutzgesetzes erlassen werden, mitwirken und über Anpassungen der Grenzwerte beraten. Ausserdem könnte sie zum Erreichen der gestellten Umweltschutzziele (z. B. CO<sub>2</sub> Reduktion) Massnahmen wie Lenkungsabgaben, Einschränkungen und dergleichen vorschla-

gen. Auch bei Überschreitungen der Alarmwerte könnte sie Massnahmen festlegen und ergreifen.

### **Vernehmlassung für Verordnungen**

Für Verordnungen, die Emissions- und Immissionsgrenzwerte festlegen, sollte ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Auch in diesen Verordnungen müssen der Schutz der Natur und der Schutz der Gesundheit des Menschen an erster Stelle stehen.

### **Meldepflicht**

Im Kapitel 3 sollte ein neuer Artikel eingefügt werden, der die Gemeinden dazu verpflichtet, Verstösse gegen das USG bzw. Verstösse gegen Deponievorschriften dem Amt für Umweltschutz zu melden.

### **Ausnahmen und Erleichterungen**

In allen Artikeln, in denen von Ausnahmen, Erleichterungen und Ausnahmen betreffend wirtschaftlicher Tragbarkeit gesprochen wird, sollte man auch eine regelmässige Kontrolle festschreiben.

### **Schutz der menschlichen Gesundheit**

Verschiedenste Bereiche des Umweltschutzgesetzes haben konkrete Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Wir schlagen deshalb vor, in Art. 1 "Zweck" den Schutz der menschlichen Gesundheit ergänzend aufzunehmen.

#### **Art. 1 Abs. 2 Zweck**

Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu vermeiden bzw. zu begrenzen.

#### **Art. 2 Verursacherprinzip**

Die Gemeinde kommt als Verursacher vor allem als Eigentümer (Bau und Betrieb) von Strassen und beim Umgang mit Abfällen in Frage.

#### **Art. 5 Abs. 1 Information und Beratung**

Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz, den Stand der Umweltbelastung, Immissionen und Immissionsgrenzwerte und regt zu umweltfreundlichem Verhalten an.

#### **Art. 6 Definitionen**

Es fehlt eine Definition der angewendeten Begriffe "Lärm", "Erschütterungen" und "Strahlen".

Um Missverständnissen vorzubeugen, finden wir es sinnvoll, unter dem Begriff "Anlagen" auch "Deponien" aufzulisten.

Unter g) ist der Satz „Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.“ zu streichen. Der Schutz des Bodens soll auch tiefere Schichten betreffen.



### **Art. 10 Emissionsbegrenzungen**

Leider wurden aus dem bestehenden Luftreinhaltegesetz Art. 7 nur die Betriebsvorschriften übernommen. Wir regen an, auch die Begriffe "Verkehrslenkungs-", "Verkehrseinschränkungs"- und "Verkehrseinschränkungs"-vorschriften zu übernehmen.

Der Inhalt der Emissionsbegrenzungen wird durch Bau- und Ausrüstungsvorschriften etc. bestimmt. Durch die Verordnungskompetenz der Regierung und das auf das Gesetz gestützte Verfügungsrecht des Amtes für Umweltschutz wird ein äusserst wichtiger Kernbereich des USG der Vernehmlassung und somit auch dem Mitspracherecht der Gemeinden und später auch dem Einfluss des Landtages entzogen. Bei einer durch Verordnung geregelten Materie spielt auch das Referendumsrecht und das Initiativrecht nicht mehr. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen mit dem Legalitätsprinzip im Einklang steht.

Für die Gemeinde sind die finanziellen Auswirkungen der Emissionsgrenzwerte, welche aufgrund des Verursacherprinzips relevant werden könnten, ohne Kenntnis der Grenzwerte nicht abschätzbar. Der wesentliche Inhalt der Emissionsbeschränkungen ist im USG festzuhalten oder, sollte dies nicht realisierbar sein, die Detailregelungen auf Verordnungsstufe parallel zum USG zu erarbeiten und bekannt zu machen.

Aus der Sicht der Gemeinde als potenzielle Verursacherin ist es zudem interessant zu lesen, dass das Amt für Umweltschutz gemäss Abs. 2 ermächtigt ist, soweit die Verordnung nichts vorsieht, unmittelbar auf das Gesetz abgestützte Verfügungen zu erlassen. In Bereichen, in denen die Regierung nichts verordnet hat, wird also dem Amt für Umweltschutz ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt.

### **Art. 11 Immissionsgrenzwerte**

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für die Immissionsgrenzwerte der Art. 11 bis Art. 13.

### **Art. 12 Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Strahlen**

In diesem Artikel ist die Gesundheit des Menschen zu wenig gewichtet. Punkt a) sollte ergänzt werden mit: „... und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen.“

### **Art. 14 Sanierung von Anlagen**

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 gemachten Ausführungen gelten analog auch für die Sanierung von Anlagen gemäss Art. 14 bis Art. 18.

Bei der Sanierung von Anlagen ist zu beachten, dass die Regierung im Verordnungswege nicht nur alle Vorschriften baulicher und technischer Natur über die Sanierung festlegt, sondern auch festlegt, in welchem Zeitraum die Anlagen zu sanieren sind.

### **Art. 20 Alarmschwellen**

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für Zielwerte und Alarmschwellen der Art. 19 und Art. 20.

### **Art. 21 Planungswerte und Art. 22 Alarmwerte**

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für Planungs- und Alarmwerte der Art. 21 und Art. 22.

Die von der Regierung noch festzulegenden Planungswerte tangieren die Zuständigkeit der Gemeinden auf dem Gebiet der Ortsplanung (Zonenplan/Bauordnung).

### **Art. 23 Errichtung ortsfester Anlagen**

Sowohl in Art. 23 als auch in Art. 24 sind die Gemeinden als Inhaber von Anlagen als Verursacher kostenpflichtig. Erst die konkreten Emissionsbegrenzungen, die Immissionsgrenzwerte, Vorschriften über die Sanierung von Anlagen, Planungs- und Alarmwerte etc. lassen es zu, sich ein konkreteres Bild über die finanziellen Auswirkungen des USG auf die Gemeinden als Verursacher/Eigentümer von Anlagen zu machen. Aus diesem Grunde muss den Gemeinden die Einflussnahme auf die Festlegung dieser Werte eingeräumt werden.

Zudem sollte der Artikel dahingehend geändert werden, dass die Bewilligungsbehörden bei einer zu erwartenden Lärmüberschreitung eine Lärmprognose verlangen müssen.

### **Art. 25 Anforderungen an Bauzonen**

Die Zonenplanung, insbesondere im Bereich der Wohnzonen, wird direkt von den von der Regierung noch festzulegenden Planungswerten tangiert. Die Gemeinden können aufgrund des USG zur Umzonierung verpflichtet werden, wenn die Planungswerte überschritten sind. Die Planungswerte stellen somit direkte Eingriffe in die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde liegende Ortsplanung dar.

### **Art. 26 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten**

Es ist nicht geregelt, ob die Lärm-Immissionsgrenzwerte von der Gemeindebaubehörde anzuwenden sind oder von der Landesbaubehörde. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung, wonach die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren nur Gemeindebaurecht anzuwenden hat, ist wohl davon auszugehen, dass diese Vorschriften nur von der Landesbaubehörde anzuwenden sind.

Für das Baubewilligungsverfahren als Ganzes sind die Immissionsgrenzwerte und der Mindestschallschutz von zentraler Bedeutung.

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 gemachten Bemerkungen gelten analog auch für die Immissionsgrenzwerte und den Mindestschallschutz der Art. 26/27.

### **Art. 38 Leitbild**

Die Interessen der Gemeinden, denen insbesondere bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle, der Sonderabfälle, dem Betrieb und der Sanierung der Deponien etc. eine zentrale Verantwortung und Pflicht zur Kostentragung zukommt, müssen gewahrt bleiben. Die Formulierung "in Zusammenarbeit" setzt lediglich voraus, dass die Gemeinden bei der Erarbeitung des Leitbildes konsultiert werden, in welcher Form auch immer. Sie setzt nicht voraus, dass eine Zustimmung der Gemeinden zu einem erarbeiteten Leitbild vorliegen muss. Hier muss die Formulierung lauten, dass die Regierung und die Gemeinden das Leitbild zur Abfallentsorgung einvernehmlich erlassen.

**Art. 39 Sammlungen**

In Abs. 2 sollte das Wort "können" durch "sollen" ersetzt werden. Mit dieser Änderung möchten wir die Gemeinden und die Privaten stärker in die Pflicht nehmen.

**Art. 44 Abbrennen von Funken**

In den einzelnen Gemeinden bestehen verschiedene Funken-Reglemente, die beispielsweise die vorgeschriebene Distanz zu Häusern unterschiedlich vorschreiben. Wir bevorzugen eine landesweit einheitliche Regelung.

**Art. 45 Verwertung und Beseitigung**

Wenn sich die Zuständigkeit der Gemeinden in Bezug auf Sammeldienst und Transport von Siedlungsabfällen noch relativ einfach auf das Gemeindegebiet beschränken lässt, zeigt sich bei Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen der gemeindeübergreifende Charakter der Aufgabe, und es stellt sich somit die Frage, ob das Land hierbei nicht stärker einzubinden ist.

**Art. 47 Entsorgung**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Abfallentsorgung derzeit und im neuen USG zu einem grossen Teil den Gemeinden überbunden ist, eigentlich aber, wie der restliche Umweltschutz, als gemeindeübergreifende Angelegenheit zu betrachten ist, stellt sich die Frage, ob das Land nicht stärker in die Finanzierung einbezogen werden muss.

**Art. 48 Bewilligung**

Wer gewerbsmässig Sonderabfälle sammelt, benötigt eine Bewilligung der Regierung. Unternehmen und Personen, die bei wiederholten Übertretungen im Rahmen des Umweltschutzgesetzes bestraft wurden, ist die Bewilligung zu entziehen.

**Art. 53 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Verwendung**

Der Begriff "Klärschlamm" ist zu konkretisieren oder zu streichen. Nach bestehendem Gesetz darf bei uns kein Klärschlamm, der aus der Abwasserreinigung stammt, ausgebracht werden.

**Art. 54 Grundsatz**

Wie schon zu Art. 47 USG bemerkt, ist bei der Abfallentsorgung als an und für sich gemeindeübergreifende Landesangelegenheit nicht einsehbar, warum hier die Gemeinden letztendlich die Kosten von nicht eruierbaren oder zahlungsunfähigen Verursachern allein tragen sollen.

**Art. 55 Finanzierung bei Siedlungsabfällen**

Auch hier sollte überlegt werden, ob das Land finanziell nicht stärker in die Pflicht genommen werden sollte, wenn eine Überbindung der Kosten an den Verursacher nicht möglich ist.

**Art. 57 Staatsleistungen**

Wie schon zu Art. 47 und 54 bemerkt, stellt sich die Frage, ob das Land nicht stärker in die Finanzierung eingebunden werden sollte. Umweltschutz und auch Abfallentsorgung ist Landes- und Gemeindesache.

**Art. 58 Abs. 2 Pflicht zur Sanierung**

Wir sind der Ansicht, dass die Führung der Kataster eine landesweite Aufgabe ist und durch eine Landesstelle erledigt werden sollte. Die Gemeinden sind zur Mitarbeit aufgefordert.

**Art. 58 Abs. 3 Pflicht zur Sanierung**

Die Regierung erlässt Vorschriften über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen.

**Art. 60 Abs. 2 Massnahmen gegen Bodenbelastungen**

... Die Regierung erlässt Vorschriften über Massnahmen gegen physikalische Belastungen wie die Erosion oder die Verdichtung.

**Art. 62 Abs. 1 Richt-, Prüf- und Sanierungswerte für Bodenbelastungen**

Die Regierung legt die Richt-, Prüf- und Sanierungswerte fest.

**Art. 63 Lenkungsabgaben**

Lenkungsabgaben als Mittel zum Erreichen der uns selbst gesteckten umweltpolitischen Ziele (Kyoto-Protokoll), sind ein geeignetes Mittel, um gerade den Schadstoffausstoss (CO<sub>2</sub>) zu reduzieren. In diesem Artikel sollte es deshalb heissen:

„Die Regierung erlässt zum Erreichen der Umweltschutzziele Lenkungsabgaben. Sie wird dabei von der Umweltschutzkommission und vom Amt für Umweltschutz beraten.“

**Art. 64 Vollzugskompetenzen**

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen unserer Stellungnahme ausgeführt, soll eine Umweltschutzkommission mit sachverständigen Personen eingesetzt werden. Wir schlagen vor, als neuen Abs. 2 einzufügen: „Die Regierung setzt eine Umweltschutzkommission ein und erteilt ihr die nötigen Aufgaben und Kompetenzen.“

**Art. 67 Massnahmenplan**

In diesem Artikel sollte ein Zeitraum bestimmt werden, bis wann ein Massnahmenplan zur Anwendung kommt.

**Art. 81 Aufforderung zum Tätigwerden**

Als neuer Absatz 1 sollte eingefügt werden: „Das Amt für Umweltschutz oder eine durch die Regierung eingesetzte Kommission nimmt bei Anlagen, die schädlich werden könnten, eine periodische Kontrolle vor.“

### **Art. 58 Pflicht zur Sanierung**

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Sanierung von Deponien, insbesondere aber von anderen durch Abfälle belasteten Standorten (z. B. ehemalige Fabrikareale etc.) ausschliesslich Sache der Gemeinden ist oder ob hier nicht auch das Land mit dem zuständigen Amt für Umweltschutz nicht stärker in die Pflicht genommen werden sollte, wenn dem Land schon die Kompetenz zusteht, über die Sanierungsbedürftigkeit und -dringlichkeit zu entscheiden. Dies würde im Sanierungsfall bedeuten, dass die Sanierungskosten auf Land und Gemeinden aufgeteilt werden. Hier ist zu erwähnen, dass die Ertrags- und Kapitalsteuer ebenfalls auf Land und Gemeinden aufgeteilt wird.

In Bezug auf die mannigfaltige Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung bleibt ungeregelt und ist auch im derzeitigen Abfallgesetz ungeregelt, wie gemeindeüberschreitende Angelegenheiten zu handhaben sind.

### **Art. 64 Vollzugskompetenzen**

Diese Bestimmung ist in dieser Allgemeinheit unbrauchbar. Im Gesetz sind an den einzelnen Stellen die Kompetenzen geregelt. Die Darstellung der Kompetenzen hätte, will man die Kompetenzordnung nochmals zusammenfassend darstellen, unter Aufzählung der einzelnen Gesetzesbestimmungen und der Kurzbeschreibung der Kompetenzen der einzelnen Behörden als Zusammenfassung der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzregelungen zu erfolgen.

### **Art. 66 Erhebungen über die Umweltbelastung**

Wohl erst nach der Festsetzung der verschiedenen Werte (Grenzwerte, Zielwerte, Planungswerte und Alarmschwellen) und der Messungen und der Erstellung der verschiedenen Kataster durch das Amt für Umweltschutz werden die wirklichen Auswirkungen des USG auf die Gemeinden einigermassen konkret und für einen Fachmann abschätzbar.

### **Art. 67 Massnahmenplan**

Der Massnahmenplan kann eigentlich nur als ein behördeninterner und lediglich behördenverbindlicher Plan verstanden werden. Die Umsetzung der im Plan enthaltenen Massnahmen kann aufgrund des USG von der Regierung erfolgen, wenn die Regierung gemäss USG die entsprechende Vollzugskompetenz hat.

Liegen die entsprechenden Kompetenzen bei den Gemeinden, liegt auch die Umsetzung der Massnahmen bei den Gemeinden und es bleibt aufgrund der im Gesetz enthaltenen Zuständigkeiten abzuklären, ob die Gemeinde verpflichtet ist, die von der Regierung geplanten Massnahmen umzusetzen.

Fehlen für die Umsetzung der Massnahmen die rechtlichen Grundlagen, sind diese durch Abänderung des USG zu schaffen. Es bleibt kein Raum für eine Verordnungskompetenz der Regierung. Die Regierung kann mittels Verordnung weder die im USG normierten Zuständigkeiten abändern noch Massnahmen verordnen, die keine gesetzliche Grundlage haben. Art. 67 Abs. 5) ist zu streichen.

In Art. 69 gibt es für die Umsetzung der Lärmaktionspläne auch keine zusätzliche Verordnungskompetenz.

**Art. 68 Lärmkarten**

Die zu den Emissionsgrenzwerten in Art. 10 und vielen anderen Bestimmungen mit Verordnungskompetenz der Regierung gemachten Bemerkungen gelten analog auch für diese Bestimmung.

**Art. 83 Enteignung**

Der Staat kann das Recht zur Enteignung nicht Dritten übertragen.

Eine Enteignung, als schwerer Eingriff in das Eigentum, kann nur auf einer klaren gesetzlichen Grundlage erfolgen und so ist auch in einem Gesetz festzuhalten, wer als Enteigner auftreten kann. Im Sachenrecht und der Regierungsverordnung dazu und in verschiedenen Gesetzen wurde dem Staat, den Gemeinden, öffentlichrechtliche Selbstverwaltungskörper, den LKW, konzessionierten Unternehmen und auch Privaten das Enteignungsrecht in bestimmten Fällen zugesprochen.

Das Enteignungsrecht ist auch im USG auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen und diejenigen, die das Recht haben, als Enteigner aufzutreten, sind dazu zu ermächtigen; es sind dies die Gemeinden, und allenfalls private Unternehmen, denen Aufgaben gemäss dem USG übertragen wurden.

Der Passus „oder dieses Recht Dritten übertragen“ wurde aus der Schweizer Rezeptionsvorlage übernommen und nicht darauf Bedacht genommen, dass das Schweizer Enteignungsrecht in Art. 2 und 3 unter gewissen Voraussetzungen die Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte vorsieht. Allerdings ist auch in der Schweiz für die Übertragung des Enteignungsrechts ein Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz notwendig.

**5/10 Gemeindekanal (Video- und Teletext)**

Anlässlich der Sitzung vom 6. Dezember 2006 beschloss der Gemeinderat unter anderem, dass der Internet-Auftritt ([www.balzers.li](http://www.balzers.li)) und der gemeindeeigene TV-Kanal (Video- und Teletext) überarbeitet bzw. neu erstellt werden sollen. Für die Ausführung vorgenannter Arbeiten wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 60'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Zudem wurde für die inhaltliche Erstellung der Internetseite und des Gemeindekanals inkl. Projektleitung ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 14'600.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2007 beschloss der Gemeinderat, dass die Arbeitsgattung für die Erneuerung des Gemeindekanals (Video- und Teletext) gemäss nachstehenden Kriterien ausgeschrieben werden soll:

<b>Gesetzliche Grundlagen:</b>	ÖAWG, ÖAWV
<b>Vergabe:</b>	Gemeinderat
<b>Verfahrensart:</b>	Verhandlungsverfahren

Die Lieferung des Gemeindekanals (Video- und Teletext) wurde nun in der Zwischenzeit zur Bewerbung ausgeschrieben. Hierfür gingen fristgerecht drei Offerten bei der Gemeinde Balzers ein.

Die Auswertung wurde gemäss nachstehenden Zuschlagskriterien vorgenommen:

- 30 % Steuer- und Editierbarkeit des Infokanals von 4 PC-Arbeitsplätzen inkl. SW und Lizenz
- 35 % Preis
- 20 % Editierbar über Internet
- 15 % Referenzen

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Der Auftrag für die Erneuerung des gemeindeeigenen TV-Kanals (Video- und Teletext) wird zum Preise von CHF 48'792.00 inkl. MwSt. (Laufende Kosten pro Jahr CHF 6'120.00) an die Firma Sunrise Video Stock & Hüsler AG, Videoproduktionen, Bösch 82, Hünenberg, vergeben.

## 5/11 **Personelles**

### 11.1 **Befristete Anstellung von Bruno Willam als Religionslehrer**

**Beschluss** (einstimmig): Bruno Willam wird per 1. August 2007, befristet bis 31. Juli 2008, als Religionslehrer mit einem regelmässigen Teilzeit-Pensum von sechs Lektionen pro Woche angestellt.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

### 11.2 **Befristete Anstellung von Sabine Hermann als Religionslehrerin**

**Beschluss** (einstimmig): Sabine Hermann wird per 1. August 2007, befristet bis 31. Juli 2008, als Religionslehrerin mit einem regelmässigen Teilzeit-Pensum von sechs Lektionen pro Woche angestellt.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

### 11.3 **Reduktion Beschäftigungsgrad von Christel Kaufmann**

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Christel Kaufmann): Der Beschäftigungsgrad von Christel Kaufmann wird per 1. August 2007 von 65 % auf 45 % reduziert.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

### 11.4 **Änderung des Anstellungsvertrages von Liselotte Wichser als Religionslehrerin**

**Beschluss** (einstimmig): Das Arbeitspensum von Liselotte Wichser wird per 1. August 2007 von sechs auf vier Lektionen pro Woche reduziert.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

**Schluss der Sitzung:** 20.15 Uhr

**Der Gemeindevorsteher**

**Die Protokollführerin**

\_\_\_\_\_  
Anton Eberle

\_\_\_\_\_  
Hildegard Wolfinger

**Der Vizevorsteher**

\_\_\_\_\_  
Manfred Frick

**Aushang am: Donnerstag, den 26. April 2007**